

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an  
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Teltow  
(Sondernutzungsgebührensatzung - SonGebS)**

**§1**

**Sondernutzungsgebühren**

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Kreis- und Landesstraßen erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen ( § 2 der Sondernutzungssatzung ) werden keine Gebühren erhoben.

**§2**

**Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (1a) Soweit Rahmengebührensätze vorgesehen sind, sind bei der Bemessung der Gebühr im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Bei anteiligen zu berechnenden Monatsgebühren wird für jede angefangene Woche ein Viertel der Monatsgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Wochen bemessen, wird mit Ausnahme von Absatz 5 die hierfür angesetzte volle Gebühr grundsätzlich auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (3) Mindestgebühr ist ein Viertel der Monatsgebühr, mindestens jedoch **5,00 €**.
- (4) Gebühren sind auf volle **EURO** zu runden.
- (5) Gebühren für Nutzungen, die nur für die Geschäftszeit erlaubt sind, werden um 50 v.H. gemindert, sofern sie nicht nach Tagen bemessen sind.

### **§3 Gebührenfestsetzung**

Die Gebühr wird von der Stadtverwaltung festgesetzt und erhoben. In den Fällen des § 19 des Brandenburgischen Straßengesetzes sollen die nach dieser Satzung anfallenden Sondernutzungsgebühren in die Erlaubnis oder Genehmigung aufgenommen werden.

### **§4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschildnersind
  1. der Sondernutzungsausübende,
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

### **§5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschildner entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschildner mit dem Beginn des Monats, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### **§6 Erlöschender Gebührenschildnerpflicht**

- (1) Die Gebührenschildnerpflicht erlischt mit Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis, bei vorzeitiger Aufgabe der befristeten Sondernutzung mit Eingang der entsprechenden Mitteilung des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung.

- (2) Bei widerruflicher Sondernutzung erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf der Erfüllungsfrist zum Widerrufsbescheid, bei vorzeitiger Aufgabe der widerruflichen Sondernutzung bzw. bei vorfristiger Beendigung der widerrufenen Sondernutzung mit Eingang der entsprechenden Mitteilung des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung.
- (3) Ansonsten, insbesondere bei unerlaubten Nutzungen oder Fristüberschreitungen, erlischt die Gebührenpflicht mit Feststellung der Beendigung, spätestens jedoch mit Ende des Monats, in dem die Sondernutzung letztmalig nachgewiesen werden kann.

### **§7 Gebührenfreiheit**

- (1) Von Gebühren sind befreit
1. der Bund, das Land und die anderen Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen,
  2. Parteien, Gewerkschaften, karitative Verbände, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient, keine erhebliche wirtschaftliche Vorteile für sie zu erwarten ist und die Sondernutzung nicht ihr wirtschaftliches Unternehmen betrifft.
- (2) Der Gebührenschuldner kann bei Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise von den Gebühren befreit werden, es sei denn, daß durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für ihn zu erwarten sind.

### **§8 Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Gebühren gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### **§9 Beitreibung**

Die Beitreibung von Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

### **§10 Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden bei Gebühren, die nach Jahren oder Monaten bemessen werden, auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren (ab Zeitpunkt des Erlöschens der Gebührenpflicht - § 6) anteilig erstattet. Dabei wird (bei Jahresgebühren) für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr bzw. (bei Monatsgebühren) für jede volle Woche ein Viertel der Monatsgebühr erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter **5 EURO** werden nicht erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

### **§11 Europäische Währungsunion**

- wird aufgehoben -

### **§12 Schlußbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßensondernutzungs -Gebührensatzung vom 06.04.1994 außer Kraft.
- (3) Aufgrund der außer Kraft getretenen Satzung erhobene oder angepaßte wiederkehrende Gebühren und Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen werden dem Gebührentarif zu § 2 Absatz 1 entsprechenderhoben bzw. angepaßt.

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Teltow**

Nr.	Nutzungsart	Gebühren (€)
1	Bauliche Anlagen	
1.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
1.2.	Kioske, Imbiß- und sonstige Verkaufsstände, je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche	
1.2.1	bis zu 1 Monat	15 einmalig
1.2.2	längerdauernd	180 jährlich
1.3	Automaten, Schaukästen, gewerbliche Kinderreitgeräte	30 jährlich
1.4	Fahrradständer	gebührenfrei
1.5	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je 10 m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	5 bis 20 monatlich
1.6	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten	
1.6.1	Stell- und Plakattafeln, Fahnen, Transparente je angefangenen m <sup>2</sup> Anichtsfläche	
1.6.1.1	einmalig, bis zu 1 Monat	5 bis 15
1.6.1.2	regelmäßig oder längerdauernd	5 bis 20

Nr.	Nutzungsart	Gebühren (€)
1.6.2	in den Straßenraum hineinragende fest installierte Werbeanlagen, je angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	
1.6.2.1	einmalig, bis zu 1 Woche	bis 5 einmalig
1.6.2.2	regelmäßig oder längerdauernd	40 bis 200 jährlich
1.6.3	Uhrenkandelaber mit Werbefläche, Werbeflächen für Plakatwerbung, Schilderwerbung, Gewerbehinweise und sonstige Hinweise gewerblicher Art, Sammelwerbemasten u. ä., Litfaßsäulen, je angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche (gesamt); bei geraden Flächen zählt das Rechteck, welches die Werbefläche umschließt, bei Litfaßsäulen wird die Ansichtsfläche aus der zur Verfügung stehenden Plakatierfläche ermittelt	40 bis 200 jährlich
1.6.4	Sonstige Werbeanlagen o.ä.	
1.6.4.1	gewerblicher Art: in Anlehnung an 1.6.1 bis 1.6.3 je angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	bis 15 monatlich
1.6.4.2	nicht gewerblicher Art bis 4 Monate	bis 5 einmalig
1.6.4.3	nicht gewerblicher Art, längerdauernd	bis 30 jährlich
1.7	Postablagekästen	bis 100 € jährlich
2.	Besondere Veranstaltungen, Straßenhandel	
2.1	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, Verkauf vor dem Ladenlokal je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	1 täglich
2.2	Messen, Schauen, Märkte, Werbeveranstaltungen, Volksfeste, Zirkusse und ähnliches je 100 m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	60 täglich
2.3	Straßenfeste, Informationsveranstaltungen nicht gewerblicher Art	15 täglich

Nr.	Nutzungsart	Gebühren (€)
2.4	Meinungsumfragen, Bauchladengeschäfte, Handzettelwerbung und ähnliches	
2.4.1	nicht gewerblich	gebührenfrei
2.4.2	gewerblich je Verkaufsperson	5 täglich
2.5	gesonderte Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen (KfzHandel) je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	5 monatlich
2.6	Motorsportliche Veranstaltungen und ähnliches	bis 150 täglich
3	Fahrzeuge, Leitungen	
3.1	Lagern einzelner Haufen mit Baumate- rialien und ähnlichem, Abstellen einzelner Container, wenn nicht in 1.5 erfaßt	
3.1.1	bis 10 m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	bis 10 monatlich
3.1.2	mehr als 10 m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche wie 1.5	
3.2.	Abstellen einzelner Fahrzeuge, wenn sie stillgelegt oder nicht fahrtauglich sind	5 bis 30 (PKW)bzw. bis 60 (ab 7,5t) zulässiges Gesamtgewicht monatlich
3.3	stillgelegte oder nicht fahrtaugliche Bauwagen und ähnliches, zugelassene Anhänger ab einem Monat über die Nach § 12 Straßenverkehrsordnung Zulässige Parkdauer hinaus	75 v.H. der Gebühr zu 3.2
3.4.	zeitweilig oberirdisch verlegte Leitungen für private Zwecke je angefangene 10 m Länge	1 wöchentlich

Nr. Nutzungsart	Gebühren (€)
4. Sonstige Nutzungen, die in vorstehenden Tarifnummern nicht vorgesehen sind	
4.1 Inanspruchnahme von Straßenraum für Zwecke der Gewinnerzielung oder im Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben in Anlehnung an ähnliche Nutzungen nach dem Gebührentarif und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses	
4.1.1 bis 1 Jahr	20 bis 500 einmalig
4.1.2 längerdauernd	30 bis 900 jährlich
4.2 Inanspruchnahme von Straßenraum wenn gemeinnütziges bzw. öffentliches Interesse vorhanden ist	gebührenfrei
5. Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkplätze abweichend von den vorstehenden Tarifnummern	in Höhe des ansonsten bei voller Auslastung anfallenden Aufkommens an Parkgebühren, parkgebührenfreie Zeiten werden nach den ansonsten geltenden Tarifnummern abgerechnet